



EINGEGANGEN
30. Okt. 2014
Erl. SA

Vorsitzende des Petitionsausschusses des
Deutschen Bundestags

Frau Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323
FAX +49 30 18 527-2328
E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Berlin, 28. Oktober 2014

05. NOV. 2014							
Vorg.:				Anl.: SE 1			
Vom.	Leiter	Sekr.	Ref.L.	Ref.	Sachb.	Vorpr.	Reg.
							05/11 Re JC
Sehr geehrte Frau Vorsitzende,							

zur Petition 3-16-11-8222-015348 des Herrn Dr. Peter Zeranski hatten Sie mit Schreiben vom 28. Januar 2014 um ergänzende Stellungnahme gebeten, auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 23. Juli 2013 und des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer.

Die ergänzende Stellungnahme bitte ich, den beigefügten Anlagen 1 und 1a zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Petition 3-16-11-8222-015348 – Ergänzende Stellungnahme

Der Petitionsausschuss des 17. Deutschen Bundestages hat sich mit Schreiben vom 16. Mai 2013 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) dafür ausgesprochen, eine Lösung für DDR-Übersiedler/-innen herbeizuführen, „die vor dem Fall der Mauer am 9. November 1989 übergesiedelt sind und die im Zuge der Übersiedelung von einem Rentenversicherungsträger einen Feststellungsbescheid über verbindlich nach dem Fremdrentengesetz anerkannte Zeiten erhalten haben“. Er hat das BMAS aufgefordert, „... auf der Grundlage der im Jahr 2010 durchgeführten Datenerhebung genaue Fallzahlen über den in Rede stehenden Personenkreis zu ermitteln“, ein Gutachten über die Frage der Verfassungsgemäßheit einer Neuregelung in Auftrag zu geben und eine Aussage zum Verfahren einer möglichen Neufeststellung zu treffen. Dabei sollten „die Aspekte der Antragstellung innerhalb einer bestimmten Frist, der Durchführung einer Vergleichsberechnung mit und ohne Zeiten nach dem Fremdrentengesetz in der damals geltenden Fassung sowie die Einräumung eines Wahlrechts Berücksichtigung finden“.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Stellungnahmen der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Gutachtens von Prof. Heinz-Dietrich Steinmeyer vom 15. November 2013 wird ergänzend zu den Schreiben vom 23. März 2007, 7. August 2007 und 13. September 2012 wie folgt Stellung genommen:

Inhalt

I.	Vorbemerkungen zur Rechtslage	3
1.	Rechtslage vor 1992	3
2.	Rechtslage ab 1992	3
3.	Feststellungsbescheide	4
4.	Rechtsprechung	4
II.	Vorschlag des Petitionsausschusses zur Änderung der Rechtslage	5

III.	Bewertung der vorgeschlagenen Neuregelung	5
1.	Günstigerprüfung	5
a)	Problem im Vergleich zu SED-Verfolgten	5
b)	Aufrechterhaltung der Ungleichbehandlung von Frauen im FRG	8
c)	Problem im Vergleich mit den in der DDR Gebliebenen	10
d)	Problem im Vergleich zu (Spät-)Aussiedlern	12
e)	Präjudizwirkungen	15
f)	Fortschreibung des Eingliederungsprinzips des FRG	16
2.	Stichtag 9. November 1989	16
3.	Vorlage eines Feststellungsbescheides	18
IV.	Ermittlung genauer Fallzahlen des in Rede stehenden Personenkreises	22
V.	Aussagen zum Verfahren einer möglichen Neufeststellung und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand	23
1.	Aspekte der Antragstellung innerhalb einer bestimmten Frist	23
2.	Umsetzungsschwierigkeiten bei der Günstigerprüfung	24
3.	Mit einer möglichen Neufeststellung verbundener Verwaltungsaufwand	26
VI.	Fazit	27

I. Vorbemerkungen zur Rechtslage

1. Rechtslage vor 1992

Personen, die aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt oder geflüchtet sind, erhielten aus der DDR keine Rente aus den dort zurückgelegten Beschäftigungszeiten. Sie wurden daher rentenrechtlich über das Fremdrentengesetz (FRG) in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung integriert. Das Gleiche galt für deutsche Aussiedler/-innen aus den osteuropäischen Staaten, wie zum Beispiel der ehemaligen Sowjetunion. Den im Herkunftsgebiet zurückgelegten Beschäftigungszeiten wurden nach dem FRG fiktive Entgelte (Entgelte gemäß den Anlagen 1 bis 16 zum FRG, sogenannte Tabellenentgelte) zugrunde gelegt, wie sie bei gleichartiger Beschäftigung im alten Bundesgebiet erzielt worden wären. Die Tabellenentgelte für Frauen sind, entsprechend dem Verdienstniveau in der alten Bundesrepublik, bei gleicher Qualifikation und Beschäftigung niedriger als die Tabellenentgelte für Männer. Bei der Zuordnung der Tabellenentgelte kam es nicht darauf an, in welcher Höhe die im Herkunftsgebiet erzielten Verdienste versichert worden sind. So erhielten beispielsweise Personen, die für ihren Verdienst von über 600 Mark monatlich in der DDR (Pflichtversicherungsgrenze) unter Inkaufnahme eines geringeren Netto-Entgelts Beiträge zu der ab März 1971 eingeführten Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) gezahlt haben, bei ansonsten gleichen Voraussetzungen das gleiche Tabellenentgelt wie Personen, die dies nicht getan haben.

2. Rechtslage ab 1992

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) wurde beschlossen, dass sich die Regelungen des zum 1. Januar 1992 eingeführten Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) auch auf die im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Sachverhalte erstrecken. Beitragszeiten aus der DDR sind seitdem den Bundesgebiets-Beitragszeiten gleichgestellt. Sie sind keine „fremden“ Zeiten mehr; die bis dahin für DDR-Zeiten geltenden Regelungen des FRG wurden mit dem RÜG gestrichen. Der Rentenberechnung werden seit 1. Januar 1992 die auf West-Niveau hochgewerteten, in der DDR versicherten Verdienste zugrunde gelegt. Alle aus der DDR in die Bundesrepublik gekommenen Personen mit Wohnsitz am 18. Mai 1990 in der alten Bundesrepublik erhalten dabei – anders als die an diesem Stichtag in der DDR Wohnhaften – den höheren aktuellen Rentenwert (West). Für einen Übergangszeitraum wurden der Rentenberechnung weiterhin die Tabellenentgelte des FRG zugrunde gelegt; dies galt für damals rentennahe Jahrgänge der DDR-Übersiedler/-innen (vor 1937 Geborene). Für die Beschäftigungszeiten der deutschen (Spät-)Aussiedler verblieb es

bei der Anerkennung nach dem FRG; ihnen wurden jedoch neue Tabellenwerte in niedrigerer, für Frauen und Männer gleicher Höhe zugeordnet. Die daraus ermittelten Entgeltpunkte werden bei Rentenbeginn ab Oktober 1996 nur in Höhe von 60 Prozent berücksichtigt.

3. Feststellungsbescheide

Ein Teil der (Spät-)Aussiedler, DDR-Übersiedler und -Flüchtlinge hat zeitnah nach Flucht beziehungsweise Übersiedelung in die Bundesrepublik die im Herkunftsgebiet zurückgelegten Beschäftigungszeiten bei den Rentenversicherungsträgern vormerken lassen. Nach Abschluss dieser sogenannten Kontenklärung erhielten sie von den Rentenversicherungsträgern Bescheide, mit denen die Zuordnung der FRG-Tabellenentgelte festgestellt wurde (sogenannte Feststellungsbescheide). Trat der Rentenfall vor 1992 ein, wurde die Rente auf Basis der in diesen Bescheiden festgestellten Tabellenentgelte zum FRG berechnet. Ein anderer Teil der – insbesondere im rentenfernen Alter befindlichen – Aus- und Übersiedler hatte eine Kontenklärung erst später vornehmen lassen und solche Feststellungsbescheide teilweise nicht mehr erhalten, da diese in Anbetracht der sich abzeichnenden politischen Veränderungen von den Rentenversicherungsträgern ab November 1989 (DDR-Übersiedler) regelmäßig nicht mehr beziehungsweise ab Juli 1990 (deutsche Aussiedler) nicht mehr erteilt worden sind.

Die nach der vor 1992 geltenden Rechtslage an deutsche Aussiedler und DDR-Übersiedler erteilten FRG-Feststellungsbescheide wurden von den Rentenversicherungsträgern sukzessive aufgehoben und durch neue Feststellungsbescheide nach aktueller Rechtslage im Rahmen von Kontenklärungsverfahren, spätestens jedoch bei Rentenbewilligung, ersetzt.

4. Rechtsprechung

Die Ablösung des Fremdrentenrechts für DDR-Übersiedler/-innen hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom Dezember 2011 als rechtmäßig bestätigt und insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken nicht gesehen. Zu einer „versprochenen“ rentenrechtlichen Berechnung hat es unter anderem ausgeführt, dass die schlichte Erwartung, das Recht werde unverändert in der Zukunft fortbestehen, verfassungsrechtlich nicht geschützt sei (BSG am 14. Dezember 2011, Az. B 5 R 36/11 R). Gegen das Urteil ist im März 2013 Verfassungsbeschwerde erhoben worden, über deren Annahme zur Entscheidung das Bundesverfassungsgericht bisher noch nicht entschieden hat (Az. 1 BvR 713/13).

II. Vorschlag des Petitionsausschusses zur Änderung der Rechtslage

1. Es soll eine Günstigerprüfung auf Basis einer Vergleichsberechnung mit Tabellenentgelten nach dem FRG in Höhe von 100 Prozent und mit den tatsächlich in der DDR versicherten Entgelten nach dem SGB VI erfolgen. Die höhere Rente soll gezahlt werden.
2. Hiervon sollen – unabhängig vom Geburtsjahr – diejenigen begünstigt sein, die vor dem 9. November 1989 aus der DDR in die Bundesrepublik geflüchtet oder übersiedelt sind.
3. Weitere Voraussetzung soll sein, dass ein Feststellungsbescheid über verbindlich nach dem FRG anerkannte Zeiten vorgelegt werden kann.

III. Bewertung der vorgeschlagenen Neuregelung

1. Günstigerprüfung

Bei der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vorgeschlagenen Günstigerprüfung ergeben sich die nachfolgend dargestellten Probleme.

a) Problem im Vergleich zu SED-Verfolgten

SED-Verfolgte erhalten durch eine politische Verfolgungsmaßnahme bedingte Nachteile in der Rente ausgeglichen. Die Rente wird typischerweise so berechnet, als sei die Verfolgung nicht eingetreten. Durch den Nachteilsausgleich wird eine Rentenhöhe erreicht, wie sie sich grundsätzlich auf Basis eines über die FZR versicherten Entgelts oder der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem ergeben würde, vorausgesetzt die Verfolgten gehörten der FZR oder einem Versorgungssystem an. Würde die Rente von DDR-Übersiedlern auf Basis von FRG-Tabellenentgelten berechnet, ergäbe sich für sie bei gleichem Versicherungsverlauf regelmäßig eine höhere Rente als für SED-Verfolgte ohne FZR-Zugehörigkeit oder Versorgungsanwartschaft.

Dieses Ergebnis wäre verfassungswidrig; es würde eine Gerechtigkeitslücke entstehen.

Im Einzelnen:

Regelungsziel des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) ist es, für Personen, die durch politische Verfolgung in der ehemaligen DDR in ihrem Beruf oder in einem berufsbezogenen Ausbildungsverhältnis erheblich benachteiligt worden sind (SED-Verfolgte), Nachteile in der Rentenhöhe auszugleichen. Bei der Berechnung ihrer Rente werden politisch Verfolgte im Wesentlichen so gestellt, als sei die Verfolgung nicht eingetreten.

Die Vorschriften zur Ermittlung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs ergänzen das Rentenrecht der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten politisch Verfolgter. Sie bestimmen insoweit, wie die Instrumentarien des allgemeinen Rentenrechts im Falle der Ermittlung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs für politisch Verfolgte anzuwenden sind. Die Höhe einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich nach der Dauer des Versicherungslebens und nach der Höhe der versicherten Entgelte. Dieser Grundsatz gilt auch für Verfolgungszeiten nach dem BerRehaG. Daher sind für die Ermittlung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs nach dem BerRehaG auch etwaige Beitragszahlungen zur FZR maßgebend. Haben Verfolgte während der Verfolgungszeit ein höheres Arbeitsentgelt als 600 Mark monatlich erzielt, jedoch Beiträge zur FZR für den übersteigenden Betrag nicht entrichtet, werden nach § 13 Abs. 2 des BerRehaG in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1990 als Beitragsbemessungsgrundlage nur Arbeitsverdienste bis zur Höhe von 600 Mark monatlich beziehungsweise 7200 Mark jährlich angerechnet. Ausnahmen von dieser Regel lässt das Gesetz nur in wenigen Fällen zu, zum Beispiel wenn es den Verfolgten aus Gründen der Verfolgung nicht zumutbar war, der FZR beizutreten oder wenn Versicherte während der Verfolgungszeit einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehört haben oder die Anwartschaft aus einem solchen Versorgungssystem wegen der Verfolgung verloren haben.

Als Verfolgungszeiten bestimmt das Gesetz sowohl Zeiten einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung oder eines Gewahrsams als auch Zeiten, in denen Verfolgte verfolgungsbedingt ihre bisherige oder angestrebte Erwerbstätigkeit nicht ausüben konnten. Als Verfolgungszeiten gelten zudem Zeiten eines verfolgungsbedingten Minderverdienstes.

Nach der vom Petitionsausschuss vorgeschlagenen Neuregelung würde eine fehlende Beitragszahlung zur FZR für DDR-Übersiedler/-innen weitgehend kompensiert werden. DDR-Übersiedler/-innen wären im Hinblick auf ihren Rentenertrag aus im

Beitrittsgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten gegenüber politisch Verfolgten des SED-Regimes deutlich im Vorteil.

Als besonders gravierend würde sich die Ungleichbehandlung im Verhältnis der Rentenerträge von politisch Verfolgten, deren Übersiedlung geglückt ist und derer, die gegen ihren Willen in der DDR verbleiben mussten, zeigen: Diejenigen Verfolgten, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik nehmen konnten, erhielten eine Rente auf Grundlage von FRG-Tabellenentgelten, die eine unterbliebene FZR-Zahlung kompensieren würden. Hingegen erhielten diejenigen Verfolgten, denen eine Flucht nicht geglückt ist, keinen entsprechenden Ausgleich für eine unterbliebene FZR-Zahlung. Dies würde gegen Artikel 3 Grundgesetz verstoßen (so auch Prof. Steinmeyer in seinem Gutachten, Seite 81).

Die Aufhebung der Begrenzung auf vor 1937 geborene DDR-Übersiedler/-innen im § 259a SGB VI als aus Sicht von Prof. Steinmeyer mögliche Lösung zöge daher zwingend eine Umgestaltung der rentenrechtlichen Regelungen des BerRehaG nach sich (Seite 99 des Gutachtens). Hier könnte daran gedacht werden, die Beitragszahlung zur FZR bei der Rentenberechnung nach dem BerRehaG nicht mehr zu beachten. Dies würde jedoch dem Regelungsziel des BerRehaG widersprechen, weil für Verfolgte des SED-Regimes das Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit bei der Rentenberechnung ausgehebelt würde. Verfolgungsbedingte Rentennachteile würden im Verhältnis zu nicht verfolgten Versicherten nicht ausgeglichen, sondern überkompensiert (siehe insbesondere Abschnitt 7 c des Gutachtens von Prof. Steinmeyer).

Eine praktikable „Umgestaltung“ des BerRehaG mit dem Ziel einer verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit zu der vom Petitionsausschuss vorgeschlagenen Neuregelung, aber auch zu anderen Grundentscheidungen der Rentenüberleitung sowie der Wiedergutmachung von SED-Unrecht ist nicht ersichtlich. Auch das Gutachten von Prof. Steinmeyer zeigt eine solche Möglichkeit nicht auf.

b) Aufrechterhaltung der Ungleichbehandlung von Frauen im FRG

Die Tabellenentgelte der Anlagen 1 bis 16 zum FRG sind für Frauen bei gleicher Qualifikation und Beschäftigung niedriger als für Männer. Eine Zuordnung von FRG-Tabellenentgelten für ab 1937 Geborene, auch in Verbindung mit einer Günstigerprüfung, würde diese Schlechterstellung noch auf Jahrzehnte fortführen.

Gegen dieses Ergebnis bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken; es würde eine Gerechtigkeitslücke entstehen.

Im Einzelnen:

Die FRG-Tabellenwerte bilden das in der Vergangenheit in der alten Bundesrepublik regelmäßig niedrigere Verdienstniveau von Frauen im Vergleich zu Männern ab. Die Anlagen 1 bis 16 zum FRG enthalten daher für Frauen bei gleicher Qualifikation, Beschäftigung und weiteren Kriterien signifikant niedrigere Tabellenentgelte als für Männer; entsprechend niedrigere Renten ergeben sich für Frauen.

Beispiele:

Für DDR-Übersiedler/-innen (= Wohnsitz am 18. Mai 1990 in der alten Bundesrepublik) wird eine Beschäftigung als Bilanzbuchhalter/-in im Alter von 48 Jahren mit langjähriger Berufserfahrung und zu unterweisenden Angestellten und eine Beschäftigung als Baumwollweber/-in und einem Verdienst von 14.400 Mark der DDR (monatlich 1.200 Mark) im Jahr 1984 angenommen. Ein solcher Verdienst kann sowohl in höher als auch in weniger qualifizierten Berufen erzielt worden sein (Durchschnittsverdiens-te in der DDR – siehe Statistisches Jahrbuch der DDR, www.digizeitschriften.de).

→ Bei **vor 1937 geborenen DDR-Übersiedler/-innen** ergeben sich nach aktueller Rechtslage (aufgrund der Übergangsregelung des § 259a SGB VI i. V. m. FRG-Tabellenentgelten) folgende Rentenbeträge:

Aktuelle Rechtslage	
Bilanzbuchhalter/-in	
38,43 Euro für Frauen	47,68 Euro für Männer
Baumwollweber/-in	
21,85 Euro für Frauen	30,23 Euro für Männer

→ Bei nach 1936 geborenen DDR-Übersiedler/-innen ergeben sich nach aktueller Rechtslage (§§ 256a, 254d SGB VI, d.h. aus den tatsächlich versicherten Verdiensten) folgende Rentenbeträge:

Aktuelle Rechtslage	
mit FZR-Zahlung	ohne FZR-Zahlung
39,51 Euro für Frauen und Männer	19,76 Euro für Frauen und Männer

→ Bei der vorgeschlagenen Günstigerprüfung ergäben sich folgende Rentenbeträge:

Günstigerprüfung	
Bilanzbuchhalter/-in mit FZR-Zahlung	
Frau: 38,43 Euro (FRG) < 39,51 Euro (SGB VI)	Mann: 47,68 Euro (FRG) > 39,51 Euro (SGB VI)
Bilanzbuchhalter/-in ohne FZR-Zahlung	
Frau: 38,43 Euro (FRG) > 19,76 Euro (SGB VI)	Mann: 47,68 Euro (FRG) > 19,76 Euro (SGB VI)
Baumwollweber/-in mit FZR-Zahlung	
Frau: 21,85 Euro (FRG) < 39,51 Euro (SGB VI)	Mann: 30,23 Euro (FRG) < 39,51 Euro (SGB VI)
Baumwollweber/-in ohne FZR-Zahlung	
Frau: 21,85 Euro (FRG) > 19,76 Euro (SGB VI)	Mann: 30,23 Euro (FRG) > 19,76 Euro (SGB VI)

Die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern aufgrund der Zuordnung unterschiedlich hoher FRG-Tabellenentgelte bei gleichen rentenrechtlichen Sachverhalten ist durch die Begrenzung der Regelung auf vor 1937 Geborene verfassungskonform. Würde die FRG-Tabellenentgeltzuordnung auch auf nach 1936 geborene DDR-Übersiedler/-innen übertragen, würde diese Ungleichbehandlung, auch in Verbindung mit einer Günstigerprüfung auf Basis des tatsächlich versicherten Entgelts, auf Jahrzehnte fortgeführt. Gegen eine solche Ausweitung bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken (Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz).

c) **Problem im Vergleich mit den in der DDR Gebliebenen**

Über eine Günstigerberechnung mit FRG-Tabellenentgelten und tatsächlich versicherten Verdiensten würde eine fehlende FZR-Zahlung in der DDR regelmäßig ausgeglichen bzw. teilweise überkompensiert. Eine solche Besserstellung gegenüber den in der DDR Gebliebenen; bei denen eine fehlende FZR-Beitragszahlung zu einer geringeren Rente führt, eröffnet eine Gerechtigkeitslücke. Eine solche Besserstellung könnte von den in der DDR Gebliebenen als „Flucht- oder Übersiedlungsbonus“ interpretiert werden, der sich nicht rechtfertigen lässt.

Bezüglich einer solchen Besserstellung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken; es würde eine Gerechtigkeitslücke geschaffen.

Im Einzelnen:

Rund 80 Prozent der DDR-Versicherten, darunter auch DDR-Übersiedler/-innen, haben für ihren die Pflichtversicherungsgrenze von monatlich 600 Mark der DDR übersteigenden Verdienst ab März 1971 Beiträge zur FZR gezahlt. Fehlt diese Beitragszahlung, können nur 600 Mark monatlich hochgewertet und der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden. Die fehlende FZR-Zahlung führt somit nach aktuellem Recht – wie es auch in der DDR der Fall gewesen wäre – zu einer niedrigeren Rente. Dies gilt für DDR-Übersiedler/-innen und weiterhin im Beitrittsgebiet wohnhafte Personen gleichermaßen.

Beispiele:

Es wird ein Verdienst von 14.400 Mark der DDR (monatlich 1.200 Mark) im Jahr 1984 angenommen. Abhängig davon, ob Beiträge zur FZR gezahlt wurden, ergibt sich dabei nach aktueller Rechtslage folgender Rentenbetrag:

Aktuelle Rechtslage	
Mit FZR-Zahlung	
Wohnsitz am 18. Mai 1990 in der Bundesrepublik (DDR-Übersiedler/-in): 39,51 Euro für Frauen und Männer	Wohnsitz am 18. Mai 1990 in der DDR: (Nicht-Übersiedler/-in): 36,44 Euro für Frauen und Männer wegen des noch geringeren aktuellen Rentenwerts (Ost)

Aktuelle Rechtslage	
Ohne FZR-Zahlung	
<p>Wohnsitz am 18. Mai 1990 in der Bundesrepublik (DDR-Übersiedler/-in): 19,76 Euro für Frauen und Männer</p>	<p>Wohnsitz am 18. Mai 1990 in der DDR: (Nicht-Übersiedler/-in): 18,22 Euro für Frauen und Männer wegen des noch geringeren aktuellen Rentenwerts (Ost)</p>

Würde die vorgeschlagene Günstigerprüfung für DDR-Übersiedler durchgeführt, ergäbe sich für die unter b) beispielhaft aufgeführte Beschäftigung als Bilanzbuchhalter/-in im Jahr 1984 in der DDR folgender Rentenunterschied:

Günstigerprüfung	
Bilanzbuchhalter/-in mit FZR-Zahlung	
<p>Frau, DDR-Übersiedlerin: 38,43 Euro (FRG) < 39,51 Euro (SGB VI)</p> <p>Mann, DDR-Übersiedler: 47,68 Euro (FRG) > 39,51 Euro (SGB VI)</p>	<p>Frau, Nicht-Übersiedlerin: Keine Günstigerprüfung; 36,44 Euro wegen des noch geringeren aktuellen Rentenwerts (Ost)</p> <p>Mann, Nicht-Übersiedler: Keine Günstigerprüfung; 36,44 Euro wegen des noch geringeren aktuellen Rentenwerts (Ost)</p>
Bilanzbuchhalter/-in ohne FZR-Zahlung	
<p>Frau, DDR-Übersiedlerin: 38,43 Euro (FRG) > 19,76 Euro (SGB VI)</p> <p>Mann, DDR-Übersiedler: 47,68 Euro (FRG) > 19,76 Euro (SGB VI)</p>	<p>Frau, Nicht-Übersiedlerin: Keine Günstigerprüfung; 18,22 Euro wegen des noch geringeren aktuellen Rentenwerts (Ost)</p> <p>Mann, Nicht-Übersiedler: Keine Günstigerprüfung; 18,22 Euro wegen des noch geringeren aktuellen Rentenwerts (Ost)</p>

Durch die angedachte Neuregelung würden bei den DDR-Übersiedlern/-innen Renteneinbußen aufgrund fehlender FZR-Beitragszahlung – unabhängig von den persönlichen Motiven für den Verzicht auf diese zusätzliche Absicherung – ausgeglichen (bei dem männlichen DDR-Übersiedler im Beispiel sogar weit überkompensiert), bei den Nicht-Übersiedlern aber nicht. Eine Gerechtigkeitslücke

würde eröffnet, die Forderungen nach einem Ausgleich unterbliebener FZR-Beitragszahlung von in der DDR Gebliebenen nach sich ziehen dürfte.

Während die nach geltendem Recht unterschiedliche Behandlung der vor 1937 geborenen DDR-Übersiedler/-innen im Vergleich zu Personen, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung auf die bei Rechtsänderung rentennahen Jahrgänge verfassungskonform ist, wäre dies bei einer Regelung, nach der rentenrechtlich gleiche Sachverhalte – im Beitrittsgebiet zurückgelegte Beitragszeiten – auf Dauer ungleich behandelt werden, fraglich. Prof. Steinmeyer kommt zu dem Schluss, dass eine Ungleichbehandlung möglicherweise gerechtfertigt werden kann. Ein verfassungsrechtliches Restrisiko lasse sich „nicht von der Hand ... weisen“ (Seite 90 des Gutachtens).

d) Problem im Vergleich zu (Spät-)Aussiedlern

Bei der Rente von deutschen Vertriebenen und (Spät-)Aussiedlern werden die Entgeltpunkte für FRG-Zeiten bei einem Rentenbeginn ab Oktober 1996 nur zu 60 Prozent berücksichtigt. Dies wird von den Betroffenen als ungerecht empfunden; Verbesserungen werden seit Jahren gefordert. Aktuell erhalten rund 630.000 Personen Renten auf dieser Basis.

Im Falle einer Günstigerbewertung der Zeiten der DDR-Übersiedler/-innen mit FRG-Tabellenentgelten zu 100 Prozent würde eine Gerechtigkeitslücke entstehen.

Im Einzelnen:

Hatten die deutschen Vertriebenen und Aussiedler den Eisernen Vorhang überwunden und waren in die Bundesrepublik Deutschland gelangt, wurden ihnen aus den in den Herkunftsgebieten versicherten Beschäftigungen keine Renten in die Bundesrepublik gezahlt. Entsprechend dieser Situation hat der damalige Gesetzgeber diese Personen über das Fremdrentenrecht in die deutsche Rentenversicherung eingegliedert.

Aussiedler/-innen und DDR-Übersiedler/-innen wurden dabei gleichbehandelt: Bei der Rentenberechnung wurden die Tabellenentgelte der Anlagen 1 bis 16 zum FRG zugrunde gelegt und die daraus ermittelten Entgeltpunkte zu 100 Prozent berücksichtigt.

Ab 1992 wurde die rentenrechtliche Einheit von alter Bundesrepublik und Beitrittsgebiet hergestellt; DDR-Beitragszeiten sind seitdem keine „fremden“ Zeiten mehr, sondern Bundesgebietsbeitragszeiten gleichgestellt. Wie bei diesen wird nun der versicherte Verdienst der Rentenberechnung zugrunde gelegt. Wenn eine Beitragszahlung im

Beitriffsgebiet glaubhaft gemacht oder nachgewiesen ist, aber die Höhe des Verdienstes nicht mehr belegt werden kann, werden der Rentenberechnung die – für Frauen und Männer gleich hohen – Tabellenwerte nach den Anlagen 13 und 14 zum SGB VI zugrunde gelegt, die auf der Lohnstatistik der DDR beruhen. Dies gilt sowohl für in der DDR Geblebene als auch für ab 1937 geborene DDR-Übersiedler/-innen.

Auch die rentenrechtlichen Regelungen für die (Spät-)Aussiedler/-innen wurden an die nach der Überwindung der deutschen und europäischen Teilung veränderte Situation angepasst: Die im ausländischen Herkunftsgebiet zurückgelegten Beschäftigungszeiten werden weiterhin nach dem FRG anerkannt. Die Tabellenwerte der Anlagen 1 bis 16 zum FRG werden jedoch nur noch für die FRG-Zeiten vor 1950 zugrunde gelegt; für die FRG-Zeiten ab 1950 gelten ebenfalls die Tabellenwerte nach den Anlagen 13 und 14 zum SGB VI. Die für FRG-Zeiten ermittelten Entgeltpunkte werden bei Renten mit einem Beginn ab Oktober 1996 nur zu 60 Prozent berücksichtigt.

Laut Prof. Steinmeyer dürften die daraus zwischen DDR-Übersiedler/-innen und (Spät-)Aussiedler/-innen resultierenden Ungleichbehandlungen in der Rente sich „vermutlich nicht als erheblich erweisen“, wenn der Fall eines DDR-Übersiedlers ohne FZR-Zahlung und der eines deutschen Aussiedlers verglichen wird (siehe Seite 85 des Gutachtens).

Dies zeigt sich am Beispiel einer Beschäftigung als Bilanzbuchhalter/-in im Maschinenbau im Jahr 1984 in der ehemaligen Sowjetunion und in der DDR (in der DDR: monatliches Entgelt von 1.200 Mark). Nach aktueller Rechtslage ergeben sich folgende Rentenbeträge:

Aktuelle Rechtslage	
Bilanzbuchhalter/-in	
DDR-Übersiedler/-in, ab 1937 geboren: Ohne FZR-Zahlung: 19,76 Euro	(Spät-)Aussiedler/-in, Rentenbeginn ab Oktober 1996: Wohnsitz alte/neue Bundesländer: 23,54 Euro/21,72 Euro
DDR-Übersiedler/-in, ab 1937 geboren: Mit FZR-Zahlung: 39,51 Euro	(Spät-)Aussiedler/-in, Rentenbeginn ab Oktober 1996: Wohnsitz alte/neue Bundesländer: 23,54 Euro/21,72 Euro

Die vom Petitionsausschuss vorgeschlagene Günstigerberechnung nach aktuellem Recht und nach den Tabellenwerten der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ohne Kürzung der Entgeltpunkte auf 60 Prozent würde zu einer erheblichen Ungleichbehandlung zwischen den DDR-Übersiedlern/-innen und den deutschen (Spät-)Aussiedlern/-innen führen. Über diese Günstigerberechnung ergäben sich für die beispielhaft genannte Tätigkeit als Bilanzbuchhalter/-in im Jahr 1984 folgende Rentenbeträge:

Günstigerprüfung	
Bilanzbuchhalter/-in	
<p>Frau, DDR-Übersiedlerin, ohne FZR-Zahlung:</p> <p>38,43 Euro (FRG) > 19,76 Euro (SGB VI)</p> <p>Mann, DDR-Übersiedler, ohne FZR-Zahlung:</p> <p>47,68 Euro (FRG) > 19,76 Euro (SGB VI)</p>	<p>Frau, (Spät-)Aussiedlerin, Rentenbeginn ab Oktober 1996, Wohnsitz alte/neue Bundesländer:</p> <p>23,54 Euro/21,72 Euro</p> <p>Mann, (Spät-)Aussiedler, Rentenbeginn ab Oktober 1996, Wohnsitz alte/neue Bundesländer:</p> <p>23,54 Euro/21,72 Euro</p>
<p>Frau, DDR-Übersiedlerin, mit FZR-Zahlung:</p> <p>38,43 Euro (FRG) < 39,51 Euro (SGB VI)</p> <p>Mann, DDR-Übersiedler, mit FZR-Zahlung:</p> <p>47,68 Euro (FRG) > 39,51 Euro (SGB VI)</p>	<p>Frau, (Spät-)Aussiedlerin, Rentenbeginn ab Oktober 1996, Wohnsitz alte/neue Bundesländer: 23,54 Euro/21,72 Euro</p> <p>Mann, (Spät-)Aussiedler, Rentenbeginn ab Oktober 1996, Wohnsitz alte/neue Bundesländer: 23,54 Euro/21,72 Euro</p>

Auch wenn Prof. Steinmeyer diese aus der vorgeschlagenen Neuregelung resultierende Ungleichbehandlung der DDR-Beitragszeiten von DDR-Übersiedlern und Beitragszeiten von deutschen Aussiedlern aus ihren Herkunftsgebieten als „verfassungsrechtlich möglich“ ansieht (Seiten 85, 89 des Gutachtens), so dürfte eine solche Besserstellung von DDR-Übersiedlern/-innen auf großes Unverständnis bei den deutschen

(Spät-)Aussiedlern/-innen treffen. Die Berücksichtigung der Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten nur in Höhe von 60 Prozent wird von den Betroffenen und den sie vertretenden Verbänden seit Einführung der einschränkenden Regelungen kritisiert, und entsprechende Änderungen – unter anderem auch über Petitionen – werden gefordert. Nach Auswertungen der DRV Bund beziehen etwa 630.000 Personen FRG-Renten auf Basis der um 40 Prozent gekürzten Tabellenentgelte (Stand 31. Dezember 2013). Angesichts der fehlenden Beitragszahlung zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und der weiterhin erforderlichen finanziellen Konsolidierung der Rentenversicherung konnten Verbesserungen jedoch nicht in Aussicht gestellt werden. Im Falle einer Günstigerbewertung der Zeiten der DDR-Übersiedler/-innen entstünde eine Gerechtigkeitslücke, die Forderungen der (Spät-)Aussiedler/-innen nach einer Berechnung mit den höheren FRG-Tabellenentgelten zu 100 Prozent nach sich ziehen dürften.

e) Präjudizwirkungen

Die vorgeschlagene Neuregelung müsste sich auch auf bereits laufende Renten erstrecken, so auch Prof. Steinmeyer in seinem Gutachten. Bei zukünftigen Rechtsänderungen dürften ebenfalls Günstigerberechnungen, auch von laufenden Renten, gefordert werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung müsste sich auch auf bereits laufende Renten erstrecken (so auch Prof. Steinmeyer, siehe Seite 91 des Gutachtens): Alle vor 1937 Geborenen und ein großer Teil der ab 1937 Geborenen und vor dem 9. November 1989 aus der DDR Übergesiedelten beziehen bereits Rente (schätzungsweise rund 480.000 Personen – siehe Abschnitt IV). Bereits bewilligte Renten – sogenannte Bestandsrenten – sind im Rentenrecht jedoch grundsätzlich von gesetzlichen Änderungen - sowohl zum Besseren als auch zum Schlechteren - ausgenommen. Das SGB VI schließt die Neufeststellung einer Rente wegen einer Rechtsänderung grundsätzlich aus (§ 306 SGB VI). Eine Günstigerberechnung nach altem und neuem Recht sowohl für Neu- als auch für Bestandsrentner/-innen unter den DDR-Übersiedlern/-innen würde entsprechende Forderungen bei zukünftigen Rechtsänderungen nach sich ziehen. Eine Anpassung des Rentenrechts an aktuelle Rahmenbedingungen wäre praktisch nicht mehr möglich.

f) **Fortschreibung des Eingliederungsprinzips des FRG**

Das FRG mit seinem Eingliederungsprinzip widerspricht dem im deutschen Rentenrecht geltenden Prinzip der Beitragsbezogenheit und ist insofern ein „Fremdkörper“, so auch Prof. Steinmeyer in seinem Gutachten.

Die Rentenreformen der letzten Jahre und Jahrzehnte hatten unter anderem das Ziel, die Beitragsbezogenheit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Das FRG mit seinem Eingliederungsprinzip widerspricht dem im deutschen Rentenrecht geltenden Prinzip der Beitragsbezogenheit und ist insofern ein „Fremdkörper“ (so auch Prof. Steinmeyer, Seite 100 des Gutachtens). Als Hilfsinstrument hatte es für DDR-Zeiten seine Berechtigung, solange die rentenrechtliche Einheit noch nicht hergestellt war. Dieses Prinzip wurde übergangsweise – insbesondere auch, um die Rentenversicherungsträger in den ersten Jahren nach der deutschen Wiedervereinigung zu entlasten – für vor 1937 geborene DDR-Übersiedler/-innen fortgeschrieben. Die Anwendung der FRG-Tabellenentgelte auch für ab 1937 Geborene – gegebenenfalls verbunden mit einer Günstigerberechnung – würde die quasi dauerhafte Fortschreibung dieses systemwidrigen Prinzips und eine Abkehr von der beitragsbezogenen Rente für die betreffende Gruppe bedeuten. Dies würde wiederum zu den bereits genannten Problemen und Wertungswidersprüchen führen.

2. **Stichtag 9. November 1989**

Durch einen weiteren Stichtag 9. November 1989 zusätzlich zum bisher geltenden Stichtag 18. Mai 1990 (Datum des 1. Staatsvertrages) ergäben sich schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der DDR-Übersiedler/-innen. Innerhalb dieser Gruppe würden diejenigen besser behandelt, die vor dem 9. November 1989 übergesiedelt sind – sie erhielten eine Günstigerberechnung nach altem und neuem Recht. Für die in der Zeit vom 9. November 1989 bis 19. Mai 1990 Übergesiedelten bliebe es bei der bisherigen Berechnung.

Die Einführung eines zusätzlichen Stichtags ist aus verfassungsrechtlicher und praktischer Sicht bedenklich.

Im Einzelnen:

Im Rentenrecht wird für die unterschiedliche Behandlung von DDR-Versicherungszeiten seit 1992 an den gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Abschlusses des 1. Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR ange-

knüpft, den 18. Mai 1990. Wer zu diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatte, erhält für seine DDR-Versicherungszeiten keine Entgeltpunkte (Ost), sondern Entgeltpunkte („Entgeltpunkte West“) mit der Folge, dass diese mit dem höheren aktuellen Rentenwert („aktueller Rentenwert West“) statt mit dem niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt werden. Für einen Entgeltpunkt aus DDR-Zeiten erhalten diese Personen daher seit dem 1. Juli 2014 eine Monatsrente von 28,61 Euro, während Personen mit Wohnsitz am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet 26,39 Euro erhalten. Mit dieser Besserstellung wollte der Gesetzgeber den Wohnsitz im alten Bundesgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses des 1. Staatsvertrages berücksichtigen.

Eine nochmalige Besserstellung sollen nun diejenigen erhalten, die vor dem 9. November 1989 übergesiedelt beziehungsweise geflüchtet sind. Zusätzlich zu ihrer bisherigen, im Vergleich zu den weiterhin im Beitrittsgebiet wohnhaften Personen bereits günstigeren Berechnung sollen sie eine Vergleichsberechnung mit den 100-Prozent-Tabellenentgelten des FRG erhalten. Wie weiter oben (siehe vor allem unter III 1. a – c) ausgeführt, dürfte dies in den Fällen unterbliebener FZR-Zahlung durchweg günstiger sein. Für die in der Zeit vom 9. November 1989 bis 19. Mai 1990 Übergesiedelten bliebe es bei der bisherigen Berechnung: bei den vor 1937 Geborenen auf Basis der FRG-Tabellenentgelte und bei den ab 1937 Geborenen auf Basis der tatsächlich versicherten, hochgewerteten Entgelte. Durch die Einführung eines zusätzlichen Stichtages 9. November 1989 würde nun ein weiteres Datum Auswirkungen auf die Rentenhöhe von DDR-Übersiedlern/-innen haben.

Es erscheint zunächst naheliegend, für eine andere rentenrechtliche Behandlung von DDR-Zeiten auf den Tag des Mauerfalls 9. November 1989 abzustellen, davon ausgehend, dass ab diesem Zeitpunkt eine Übersiedelung aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland ohne größere Schwierigkeiten möglich gewesen wäre. Es kann jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass maßgebender Stichtag für diese unterschiedliche Behandlung seit nunmehr 22 Jahren der 18. Mai 1990 ist und Renten entsprechend berechnet worden sind. Im Falle der vorgeschlagenen Günstigerberechnung in Anknüpfung an einen zusätzlichen Stichtag 9. November 1989 würde die Gruppe der DDR-Übersiedler/-innen, die in der Zeit vom 9. November 1989 bis 18. Mai 1990 in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist, relativ in einen Nachteil versetzt, der schwer begründbar sein dürfte. Dies trifft insbesondere auf diejenigen innerhalb dieser Gruppe zu, die ihre Flucht- oder Ausreisepläne vor dem 9. November 1989 nicht verwirklichen konnten, weil sie sich zum Beispiel am 9. November 1989 in politischer Haft befanden. Ihnen wäre es nur schwer zu vermitteln, dass nun Personen einen rentenrechtlichen Vorteil ihnen gegenüber deshalb erhalten sollen, weil sie vor dem 9. November 1989 in

die Bundesrepublik gekommen sind, beispielsweise nach einem genehmigten Ausreisearbeit antrag oder als Botschaftsflüchtling im Sommer 1989. Ein verfassungsrechtliches Risiko in Bezug auf diese Ungleichbehandlung kann nicht ausgeschlossen werden.

Nach Ansicht der DRV Bund durchbräche ein Stichtag „9. November 1989“ die Gesetzssystematik für Beitrittsgebietssachverhalte, innerhalb der bisher auf den Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 abgestellt wird, und begegnet daher im rentenrechtlichen Gesamtzusammenhang Bedenken (siehe Stellungnahme der DRV Bund vom 23. Juli 2013, Abschnitt 1 c.).

Darüber hinaus entstünden praktische Probleme bei Anknüpfung an diesen Stichtag. Während das Datum des Wohnsitzes am 18. Mai 1990 von den Rentenversicherungsträgern im Rahmen der Kontenklärungsverfahren abgefragt wurde und entsprechend in den Versicherungskonten dokumentiert ist, müsste für den neuen Stichtag in mehreren hunderttausend Fällen erneut eine Abfrage erfolgen und ein gewöhnlicher Aufenthalt am 8. November 1989 von den teilweise schon seit Jahren im Rentenbezug stehenden Personen nachgewiesen werden. Die Nachweisschwierigkeiten der betroffenen Personen und der Verwaltungsaufwand seitens der Rentenversicherung dürften erheblich sein; die zu treffenden Verwaltungsentscheidungen dürften angesichts der Auswirkungen eines erfüllten Stichtages 9. November 1989 großes Streitpotential bergen.

Prof. Steinmeyer vertritt die Ansicht, dass es aus pragmatischen Gründen bei dem bisherigen Stichtag 18. Mai 1990 bleiben sollte (siehe Seite 68 des Gutachtens). Die Einführung eines zusätzlichen Stichtages ist insgesamt sowohl aus verfassungsrechtlicher wie auch aus praktischer Sicht bedenklich.

3. Vorlage eines Feststellungsbescheides

Feststellungsbescheide begründen im Rentenrecht keinen Vertrauensschutz; sie werden bei Rechtsänderungen ohne Weiteres durch Bescheide nach aktueller Rechtslage ersetzt. Das gilt auch für Feststellungsbescheide über die Zuordnung von FRG-Zeiten. Nicht alle DDR-Übersiedler/-innen haben einen solchen Bescheid erhalten beziehungsweise sind noch im Besitz eines solchen Bescheides. Die Erteilung dieser Bescheide ist von den Rentenversicherungsträgern nur teilweise dokumentiert worden. Nahezu sämtliche dieser Feststellungsbescheide sind zwischenzeitlich aufgehoben worden.

Der Erhalt eines Feststellungsbescheides als Anknüpfungspunkt für eine rentenrechtliche Neuregelung ist daher aus verfassungsrechtlichen und praktischen Gründen nicht geeignet (so auch Prof. Steinmeyer, der bei einer Anknüpfung an den Feststellungsbescheid erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken sieht – Seite 61 des Gutachtens).

Im Einzelnen:

Inhalt eines Feststellungsbescheides

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, für die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen ein Versicherungskonto zu führen und die Versicherten regelmäßig über die für die Feststellung der Rentenhöhe maßgebenden, gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf) zu informieren. Die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten sind mit Bescheid festzustellen (Feststellungsbescheid). Die für DDR-Übersiedler/-innen in der DDR zurückgelegten Versicherungszeiten sind vor Einführung des SGB VI mit den Tabellenentgelten der Anlagen 1 bis 16 zum FRG bewertet und mit Bescheid festgestellt worden, vorausgesetzt, die betreffenden Personen haben ein Kontenklärungsverfahren durchführen lassen. Entsprechend der Zugehörigkeit zum Versicherungszweig der Angestellten, Arbeiter oder Knappen wurden die Bescheide nach den jeweils geltenden Vorschriften erteilt (§ 104 Absatz 3 Angestelltenversicherungsgesetz – AVG, § 1325 Absatz 3 Reichsversicherungsordnung – RVO, § 108h Absatz 3 Reichsknappschaftsgesetz – RKG). Die gleichlautenden Vorschriften enthielten die Regelung „Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.“ Nachfolgevorschrift dieser drei Vorschriften ist seit 1992 § 149 Absatz 5 SGB VI, der diese Regelung ebenfalls enthält. Sie soll sicherstellen, dass seit Erteilung des Feststellungsbescheides erfolgte Gesetzesänderungen bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden können, eine Rente somit immer nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen berechnet werden kann. Anderenfalls würden gesetzliche Änderungen aufgrund veränderter gesellschaftlicher Bedingungen weitgehend ins Leere laufen, sodass die Sicherheit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung gefährdet wäre.

Feststellungsbescheide nach FRG

Speziell für Feststellungsbescheide, die nach der bis 1992 geltenden Rechtslage nach dem FRG und der Versicherungsunterlagenverordnung (VUVO) erteilt wurden, regelt Artikel 38 RÜG, dass diese Bescheide dahingehend zu überprüfen sind, ob sie mit dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Recht übereinstimmen. Weiterhin ist dort geregelt, dass bei einem Rentenbeginn ab 1. August 1991 das aktuelle Recht auch dann anzuwenden ist, wenn der bisherige Feststellungsbescheid noch nicht durch einen aktuellen Bescheid ersetzt wurde; dies ist dann mit dem Rentenbescheid nachzuholen.

Kein Vertrauensschutz hinsichtlich FRG-Anwendung durch Feststellungsbescheid

Ein gesetzlicher „Vertrauensschutz“ dahingehend, dass die Rente im (teilweise erst Jahrzehnte später eintretenden) Rentenfall gemäß der zum Zeitpunkt der Erteilung des Feststellungsbescheides geltenden gesetzlichen Regelungen, auf Basis der im Feststellungsbescheid enthaltenen FRG-Tabellenentgelte, berechnet würde, besteht daher nicht. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die Stellungnahme des BMAS vom 13. September 2012 verwiesen (Seiten 8 bis 10).

Die mit dem Feststellungsbescheid festgestellten Daten sind daher nur dann der Rentenberechnung zugrunde zu legen, wenn sie den jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen entsprechen; anderenfalls ist ein neuer Feststellungsbescheid nach aktueller Rechtslage zu erteilen und der bisherige Bescheid spätestens im Rentenbewilligungsverfahren aufzuheben. Im § 149 Absatz 5 SGB VI wurde ab 1998 diesbezüglich klarstellend folgende Formulierung aufgenommen: „Bei Änderung der dem Feststellungsbescheid zugrunde liegenden Vorschriften ist der Feststellungsbescheid durch einen neuen Feststellungsbescheid oder im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.“ Die nach der bis 1992 geltenden Rechtslage erteilten Feststellungsbescheide über zugeordnete Entgelte nach den Anlagen 1 bis 16 des FRG in Höhe von 100 Prozent, die nicht nur DDR-Übersiedler/-innen, sondern auch deutsche Aussiedler/-innen erhalten haben, sind dementsprechend im Rahmen von Kontenklärungsverfahren beziehungsweise spätestens im Rentenverfahren aufgehoben worden. Es ist davon auszugehen, dass heute nahezu alle Feststellungsbescheide über FRG-Tabellenentgelte an DDR-Übersiedler/-innen aufgehoben und durch Bescheide nach

aktueller Rechtslage ersetzt worden sind. Aus rechtlicher Sicht können diese Bescheide daher keine Wirkung mehr entfalten.

Ungeeigneter Anknüpfungspunkt

Die Anknüpfung einer Neuregelung an einen erteilten Feststellungsbescheid ist nach Ansicht der DRV Bund aus verschiedenen Gründen problematisch (Stellungnahmen der DRV Bund vom 23. Juli 2013, 19. Februar 2014). In vielen Fällen wurde kein Feststellungsbescheid erteilt, zum Beispiel angesichts der bevorstehenden Rechtsänderungen wegen der Veränderungen nach dem Mauerfall oder weil zum Zeitpunkt der Übersiedlung im rentenfernen Alter befindliche Personen einen Antrag auf Kontenklärung nicht gestellt haben. Hierauf weist auch Prof. Steinmeyer in seinem Gutachten hin (Seiten 43, 47 des Gutachtens).

Aber auch in den Fällen, in denen ein Kontenklärungsverfahren durchgeführt und ein Feststellungsbescheid erteilt wurde, dürfte mit erheblichen Nachweisschwierigkeiten seitens der DDR-Übersiedler/-innen in Bezug auf die Vorlage eines solchen Bescheides zu rechnen sein. So ist die Erteilung eines Feststellungsbescheides nicht durchgehend bei allen Rentenversicherungsträgern dokumentiert worden. Nur bei 103.633 der rund 400.000 ab 1937 geborenen versicherten Personen, die vor dem 9. November 1989 übergesiedelt sind, konnte nach Mitteilung der DRV Bund ein Feststellungsbescheid nach dem FRG ermittelt werden. Tatsächlich, so der Hinweis der DRV Bund, dürften mehr als die genannten 103.633 Feststellungsbescheide erteilt worden sein. Es ist zu vermuten, dass eine nennenswerte Anzahl von Personen zwar in der Vergangenheit einen Feststellungsbescheid über FRG-Zeiten erhalten hat, aber nicht mehr im Besitz desselben ist, zum Beispiel weil es nicht notwendig erschien, diesen nach einigen Jahren im Rentenbezug oder nach Ersatz durch einen aktuelleren Bescheid noch aufzubewahren. Bei fehlender Dokumentation des Feststellungsbescheides durch den Rentenversicherungsträger könnten diese Personen den Nachweis eines erteilten Feststellungsbescheides nicht mehr erbringen und daher keine Günstigerberechnung nach dem jeweils anderen Recht für sich beanspruchen.

Durch die Anknüpfung an einen Feststellungsbescheid nach dem FRG für eine Neuregelung würde diesem ein „Vertrauensschutz“ zugebilligt, den Feststellungsbescheide an sich nicht haben und sowohl nach dem Willen des bisherigen Gesetzgebers als auch nach Sinn und Zweck dieser Bescheide nicht haben sollen. Ein sachlicher Grund, aus dem ein Feststellungsbescheid über die Zuordnung von FRG-Tabellentgelten an DDR-Übersiedler/-innen diesen besonderen Vertrauensschutz haben soll, andere Feststellungsbescheide, wie die Feststellungsbescheide über die Zuordnung

von FRG-Tabellenentgelten an (Spät-)Aussiedler/-innen, jedoch nicht, ist nicht erkennbar.

Nach Ansicht von Prof. Steinmeyer bestünden gegen eine Regelung, die an einen Feststellungsbescheid nach dem FRG anknüpft, im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz erhebliche Bedenken; eine Anknüpfung an ergangene FRG-Feststellungsbescheide scheidet daher aus (siehe Seiten 61, 99 des Gutachtens).

IV. Ermittlung genauer Fallzahlen des in Rede stehenden Personenkreises

Der Petitionsausschuss der 17. Legislaturperiode hat das BMAS mit Bezug zu der von ihm vorgeschlagenen Neuregelung aufgefordert, „... auf der Grundlage der im Jahr 2010 durchgeführten Datenerhebung genaue Fallzahlen über den in Rede stehenden Personenkreis zu ermitteln“.

Diese Daten können nur von der Deutschen Rentenversicherung ermittelt werden. Die für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung zuständige DRV Bund wurde deshalb gebeten, die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die DRV Bund hat die angeforderten Daten mit Schreiben vom 19. Februar 2014 mitgeteilt. Danach ergibt sich Folgendes:

Die DRV Bund teilt mit, dass der 2010 durchgeführten Datenerhebung andere Parameter zugrunde lagen, als für den hier in Rede stehenden Personenkreis. Damit konnte die damalige Datenerhebung nicht als Grundlage für die Ermittlung des jetzt in Rede stehenden Personenkreises verwendet werden. Es wurden daher neue Datensuchläufe unter den jetzt geforderten Parametern durchgeführt.

Die DRV Bund weist darauf hin, dass die nun ermittelten Daten zur Anzahl der Personen, die vor dem 9. November 1989 übergesiedelt sind und „im Zuge der Übersiedlung ... einen Feststellungsbescheid über nach dem Fremdrentengesetz verbindlich anerkannte Zeiten erhalten haben“, Unschärfen enthalten und deshalb nur als grobe Orientierungswerte anzusehen sind. Diese resultieren zum einen daraus, dass Daten zu einer Wohnsitznahme vor dem 9. November 1989 in den Versicherungskonten nicht gespeichert sind. Es wurde daher zur Ermittlung der vor dem 9. November 1989 übergesiedelten Personen auf Hilfskriterien zurückgegriffen, insbesondere auf bestimmte, im Versicherungskonto gespeicherte rentenrechtliche Daten. Zum anderen ist die Erteilung der Feststellungsbescheide bei der Mehrheit der Versicherungsträger nicht dokumentiert worden.

Nach der Stellungnahme der DRV Bund vom 19. Februar 2014 sind vor dem 9. November 1989 rund 760.000 Versicherte aus der DDR in die Bundesrepublik übersiedelt. (genaue Angabe: 764.587). Von den 764.587 Personen sind 396.318 nach 1936 und 368.269 Personen vor 1937 geboren. Nach ergänzender Stellungnahme der DRV Bund zum Schreiben vom 19. Februar 2014 beziehen von den rund 760.000 Personen geschätzt rund 480.000 Personen eine Rente, die nach dem seit 1992 geltenden SGB VI berechnet wurde. Geschätzt rund 100.000 von den rund 760.000 Personen beziehen eine Rente, die vor 1992 begann und nach den damals geltenden rentenrechtlichen Regelungen des AVG, der RVO und des RKG, jeweils in Verbindung mit dem FRG, berechnet wurde.

Bei den nach 1936 geborenen Versicherten wurden 103.633 Fälle ermittelt, in denen ein Feststellungsbescheid nach dem FRG erteilt wurde. Die tatsächliche Anzahl erteilter Feststellungsbescheide dürfte jedoch höher sein, konnte aber wegen fehlender Dokumentation im Versicherungskonto nicht ermittelt werden.

V. Aussagen zum Verfahren einer möglichen Neufeststellung und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand

Der Petitionsausschuss der 17. Legislaturperiode hat das BMAS mit Bezug zu der von ihm vorgeschlagenen Neuregelung aufgefordert, „...eine Aussage zum Verfahren einer möglichen Neufeststellung“ zu treffen. Dabei sollten „die Aspekte der Antragstellung innerhalb einer bestimmten Frist, der Durchführung einer Vergleichsberechnung mit und ohne Zeiten nach dem Fremdrentengesetz in der damals geltenden Fassung sowie die Einräumung eines Wahlrechts Berücksichtigung finden“.

Prof. Steinmeyer sowie die DRV Bund (siehe Schreiben vom 23. Juli 2013) kommen zu dem Ergebnis, dass sich im Zusammenhang mit einer möglichen Neufeststellung beziehungsweise Neuregelung eine Vielzahl zu lösender Einzelfragen und Schwierigkeiten sowie ein sehr hoher Verwaltungsaufwand ergeben.

1. Aspekte der Antragstellung innerhalb einer bestimmten Frist

In Bezug auf die Frage, ob eine Günstigerberechnung (Vergleichsberechnung) auf Antrag oder von Amts wegen zu erfolgen hätte, weist die DRV Bund darauf hin, dass der von einer eventuellen Neuregelung betroffene Personenkreis aufgrund des vorhandenen Datenbestandes nicht vollständig ermittelt werden kann. Bei einer Vergleichsberechnung von Amts wegen blieben demnach Personen außen vor, die einen Anspruch darauf hätten (siehe Abschnitt 2 b der Stellungnahme der DRV Bund vom 23. Juli 2013).

Nach Auffassung von Prof. Steinmeyer ist eine Entscheidung der Betroffenen erforderlich, da sich nicht immer „mathematisch“ feststellen lasse, welche Lösung dauerhaft günstiger ist (Seite 92 des Gutachtens); ein innerhalb einer bestimmten Frist auszuübendes Antragsrecht sowohl für Bestandsrentner/-innen und zukünftige Rentner/-innen wird von ihm bevorzugt (Seiten 91 bis 94 des Gutachtens). Ein „Wahlrecht“ würde durch die Antragstellung insofern ausgeübt, als dass die Folgen einer eventuellen Vergleichsberechnung den Versicherten dargestellt würden und diese dann entscheiden könnten, ob sie den Antrag auf die Vergleichsberechnung stellen oder nicht.

Von der DRV Bund wird eine Befristung eines eventuellen Antragsrechts „weder als sinnvoll noch als verwaltungsvereinfachend erachtet“. Denn auch nach Ablauf einer Frist wären noch Anträge zu bearbeiten, zum Beispiel aufgrund von sozialrechtlichen Herstellungsansprüchen.

Hierauf weist auch Prof. Steinmeyer hin (Seite 93 des Gutachtens). Hinzu käme, dass bei im Jahr 1989 noch sehr jungen Versicherten ein Anspruch auf Vergleichsberechnung „erst in ferner Zukunft, möglicherweise noch bis zum Jahr 2040, entstehen...“ könne (siehe Abschnitt 2 b der Stellungnahme der DRV Bund vom 23. Juli 2013).

2. Umsetzungsschwierigkeiten bei der Günstigerprüfung

Es ist nicht eindeutig, wie der Vorschlag des Petitionsausschusses einer „Vergleichsberechnung mit ... Zeiten nach dem Fremdrentengesetz in der damals geltenden Fassung“ zu interpretieren ist.

Das deutsche Rentenrecht ist so aufgebaut, dass es nur „ein geltendes Recht“ gibt, und zwar das, welches zum Beginn einer Rente gilt. Dieses wird bei der Rentenberechnung einheitlich für alle rentenrechtlichen Zeiten angewandt. Sollte der Vorschlag darauf abzielen, die seit 1992 für DDR-Zeiten gestrichenen Regelungen des FRG wieder in Kraft zu setzen, und zwar nur für eine eventuelle Vergleichsberechnung, so wäre dies ein systemwidriges Rechtskonstrukt, das nicht umsetzbar wäre. So führt schon die Bestimmung, welche die „damals geltende Fassung“ ist, zu Problemen. Mit „damals“ könnte der Zeitpunkt der Erteilung eines Feststellungsbescheides nach dem FRG gemeint sein, der jedoch, wie bereits unter III. 3. ausgeführt, kein tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Neuregelung wäre. Abhängig vom Zeitpunkt der Erteilung dieses Bescheides ergäben sich dann unterschiedliche Ergebnisse, weil das FRG mehrere Rechtszustände hatte und wesentliche Änderungen erfahren hat (siehe Abschnitt 2 c Absatz 1 der Stellungnahme der DRV Bund vom 23. Juli 2013). Des Weiteren regelt das FRG nicht die Ren-

tenberechnung an sich; dies tut das SGB VI. Vor 1992 galten die Regelungen des AVG, der RVO und des RKG. Die den DDR-Übersiedlern/-innen (und Aussiedlern/-innen) erteilten Rentenauskünfte auf Basis der Feststellungsbescheide enthielten daher Rentenbeträge, die auf Basis dieser, seit 1992 weggefallenen Gesetze berechnet wurden. Eine Vergleichsberechnung nach dem „damals“ geltenden FRG und dem SGB VI kann daher nicht in Betracht gezogen werden.

Auch Prof. Steinmeyer hat in seiner Stellungnahme die Verfassungsmäßigkeit einer möglichen Neuregelung nicht auf Basis des „damals geltenden FRG“, sondern auf Basis des geltenden Rentenrechts des SGB VI geprüft, und zwar über eine Günstigerberechnung auf Grundlage der tatsächlich versicherten Entgelte (= geltendes Recht, §§ 256a bis c SGB VI) und auf Grundlage der Tabellenentgelte der Anlagen 1 bis 16 zum FRG (= Anwendung des § 259a SGB VI auch für ab 1937 Geborene). Hierbei sollte nach seiner Ansicht der gesamte Zeitraum im Beitrittsgebiet entweder nach der einen oder nach der anderen Vorschrift bewertet werden. Eine Neuregelung könne nach seiner Ansicht nur gelten für Bezugszeiten ab ihrem Inkrafttreten; rückwirkende Zahlungen kämen nicht in Betracht (siehe Seiten 69, 70, 90 bis 95 des Gutachtens).

Nach der Stellungnahme der DRV Bund wäre der Zeitpunkt festzulegen, auf den bezogen eine Vergleichsberechnung durchzuführen wäre. Hier sind die Fälle von Neurentnern, Bestandsrentnern und die Fälle von Nachfolgerenten zu regeln. Weiterhin zu regeln wäre, ob Veränderungen der „zu vergleichenden Renten“ im Laufe des Rentenbezugs zu berücksichtigen sind, und ob nur einzelne Entgelte in der Versicherungsbiografie, die persönlichen Entgeltpunkte oder Bruttorentenbeträge verglichen werden sollen. Zu berücksichtigen sei, dass die höchsten zu berücksichtigenden Entgelte (Beitragsbemessungsgrundlagen) aufgrund der Wechselwirkungen in der Rentenberechnung nicht zwingend zur höchsten Rente führen. Ein Vergleich von Bruttorentenbeträgen sei wohl am ehesten geeignet (siehe Abschnitt 2 d der Stellungnahme der DRV Bund vom 23. Juli 2013). Zu regeln sei ferner, ab wann Leistungen aus der Vergleichsberechnung zu erbringen seien, ob zum Beispiel ab Inkrafttreten der Neuregelung oder ab Antragstellung oder rückwirkend (a. a. O., Abschnitt f).

Schwierigkeiten durch die vorgeschlagene Neuregelung ergeben sich unter anderem in Bezug auf die zu erteilenden Rentenauskünfte und Renteninformationen. So stellt sich nach Ansicht der DRV Bund die Frage, ob diese im Falle einer solchen Neuregelung zumindest aus zwei Varianten oder nur aus der zum jeweiligen Versandzeitpunkt günstigsten Variante zu erstellen ist. Welche der Varianten die günstigste ist, kann aber erst im – teilweise Jahrzehnte in der Zukunft liegenden – Rentenfall bestimmt werden. Es stellt sich weiterhin die Frage, welche Auskünfte im Scheidungsverfahren über die

Höhe der während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften zu erteilen wären (a.a.O., Abschnitt g).

3. Mit einer möglichen Neufeststellung verbundener Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand einer Neuregelung mit Vergleichsberechnung wird von der DRV Bund als „ganz erheblich“, insbesondere der technische Aufwand als „überaus hoch“ eingeschätzt (siehe Abschnitt 2 h der Stellungnahme der DRV Bund vom 23. Juli 2013).

Dies resultiert zum Beispiel daraus, dass je nach Ausgestaltung der Regelung mindestens zwei Versicherungsverläufe zu erstellen und bis zum Eintritt des Rentenfalls parallel vorzuhalten wären (einmal mit FRG-Tabellenentgelten, einmal mit tatsächlich versicherten Entgelten). Wurden der Rente bisher FRG-Tabellenentgelte zugrunde gelegt, müssen die tatsächlich versicherten Entgelte ermittelt werden. Die Lohn- und Gehaltsunterlagen ehemaliger DDR-Betriebe waren nach dem Gesetz nur bis Dezember 2011 aufzubewahren, sodass ein Nachweis anrechenbarer Arbeitsverdienste problematisch sein könnte.

Wurden bisher die tatsächlich versicherten Entgelte berücksichtigt, muss zusätzlich eine Einstufung in Leistungsgruppen erfolgen, um die jeweiligen Tabellenentgelte zuzuordnen zu können. Die Einstufung in Leistungsgruppen ist grundsätzlich bereits nach geltendem Recht konfliktbehaftet - die Einstufungen führten in der Vergangenheit in nicht wenigen Fällen zu Streitverfahren, wie es auch heute noch bei der Einstufung in Qualifikationsgruppen bei den Aussiedlern aus Osteuropa der Fall ist. In den Fällen, in denen die nach dem FRG erteilten Feststellungsbescheide noch vorhanden sind, können nicht ohne Weiteres die dort vorhandenen Daten übernommen werden, da das FRG zum 1. Juli 1990 geändert worden ist. So wurden bis dahin zum Beispiel Zeiten mit sogenannten „Studentenbeiträgen“ mit den vollen Tabellenentgelten bewertet; dies war nach dem FRG ab 1. Juli 1990 beziehungsweise im Rahmen von § 259a SGB VI ab 1992 nicht mehr möglich.

Von den rund 760.000 vor dem 9. November 1989 aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelten Versicherten beziehen nach Schätzungen der DRV Bund rund 100.000 Personen eine vor 1992 beginnende Rente, die nach den damals geltenden rentenrechtlichen Regelungen des AVG, der RVO beziehungsweise des RKG in Verbindung mit den jeweils geltenden Regelungen des FRG berechnet wurde und somit vom Vorschlag des Petitionsausschusses nicht erfasst wird. Ausgehend davon, dass eine Neuregelung nicht an einen erteilten Feststellungsbescheid nach dem FRG

anknüpfen kann, verbleiben rund 660.000 Fälle, die von der vorgeschlagenen Neuregelung betroffen wären. In mindestens rund 480.000 dieser Fälle wird bereits eine (ab 1992 beginnende) Rente bezogen, bei der auf Antrag eine Günstigerberechnung und Neufeststellung durchgeführt werden müsste. Davon ausgehend, dass an einen Stichtag 9. November 1989 aus verfassungsrechtlichen und verwaltungspraktischen Gründen nicht angeknüpft wird und somit von der Anzahl der vor dem 19. Mai 1990 übergesiedelten Personen auszugehen ist, dürfte sich die Anzahl der betroffenen Fälle noch einmal signifikant erhöhen.

VI. Fazit

Die vom Petitionsausschuss der 17. Legislaturperiode vorgeschlagene Neuregelung wäre verfassungswidrig. Die damit verbundenen Verbesserungen für einen begrenzten Personenkreis würden Gerechtigkeitslücken im Vergleich zu anderen Personenkreisen eröffnen. Sie würde zu Akzeptanzproblemen bei einer Vielzahl von Personen mit nicht erfüllten rentenrechtlichen Forderungen führen und weitreichende Präjudizwirkungen nach sich ziehen. Die vorgeschlagene Neuregelung würde zu Nachweisschwierigkeiten bei den Bürgerinnen und Bürgern führen. Mit ihr wäre ein überaus hoher Verwaltungs- und Programmieraufwand bei den Rentenversicherungsträgern verbunden.

Die vorgeschlagene Neuregelung kann deshalb nicht befürwortet werden.

Die Rechtmäßigkeit der seit 1992 geltenden rentenrechtlichen Regelungen bezüglich der Rentenanwartschaften von DDR-Übersiedlern/-innen wurde vom Bundessozialgericht als höchstem deutschen Sozialgericht bestätigt und als verfassungsgemäß angesehen. Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird für eine Änderung dieser Regelungen kein Anlass gesehen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des BMAS vom 23. März 2007, 7. August 2007 und 13. September 2012 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit haben.

ZUSAMMENFASSUNG:
Vergleich Rentenerträge am 1. Juli 2014 – Aktuelles Recht und vorgeschlagene Günstigerbewertung
Beschäftigung im Jahr 1984 (siehe Ergänzende Stellungnahme, Abschnitt III, 1 a bis d)

Beträge in Euro	DDR-Übersiedler				Nicht-Übersiedler (Wohnsitz 18. Mai 1990 DDR)	Spätaussiedler, alte Bundesländer	Spätaussiedler, neue Bundesländer
	vor 1937 geboren		ab 1937 geboren				
	Frau	Mann	Frau	Mann			
Bilanzbuchhalter/-in							
Aktuelles Recht, mit FZR	38,43	47,68	39,51	39,51	36,44	23,54	21,72
Aktuelles Recht, ohne FZR	38,43	47,68	19,76	19,76	18,22		
Nach Günstigerberechnung, mit FZR	39,51	47,68	39,51	47,68	36,44	23,54	21,72
Nach Günstigerberechnung, ohne FZR	38,43	47,68	38,43	47,68	18,22		
Baumwollweber/-in							
Aktuelles Recht, mit FZR	21,85	30,23	39,51	39,51	36,44	14,13	13,03
Aktuelles Recht, ohne FZR	21,85	30,23	19,76	19,76	18,22		
Nach Günstigerberechnung, mit FZR	39,51	39,51	39,51	39,51	36,44	14,13	13,03
Nach Günstigerberechnung, ohne FZR	21,85	30,23	21,85	30,23	18,22		

Ausführliche Beispiele zur Verdeutlichung der Aufrechterhaltung der Ungleichbehandlung von Frauen im FRG (siehe Ergänzende Stellungnahme, Abschnitt III, 1 b)

Für DDR-Übersiedler/-innen (= Wohnsitz am 18. Mai 1990 in der alten Bundesrepublik) wird beispielhaft ein Verdienst von 14.400 Mark der DDR (monatlich 1.200 Mark) im Jahr 1984 angenommen. Ein solcher Verdienst kann sowohl in höher als auch in weniger qualifizierten Berufen erzielt worden sein (Durchschnittsverdienste in der DDR - siehe Statistisches Jahrbuch der DDR, www.digizeitschriften.de). Beispielhaft wurden hier eine Beschäftigung als Bilanzbuchhalter/-in im Alter von 48 Jahren mit langjähriger Berufserfahrung und zu unterweisenden Angestellten und eine Beschäftigung als Baumwollweber/-in herangezogen.

Bei vor 1937 geborenen DDR-Übersiedler/-innen ergibt sich nach aktueller Rechtslage (§ 259a SGB VI i. A. FRG-Tabellenentgelten)

danach Folgendes:

Bilanzbuchhalter/-in	
Einer Frau wird für die Beschäftigung ein FRG-Tabellenentgelt von 46.068 DM zugeordnet. Daraus ergibt sich am 1. Juli 2014 eine Monatsrente von 38,43 Euro .	Einem Mann wird für die Beschäftigung ein FRG-Tabellenentgelt von 57.156 DM zugeordnet. Daraus ergibt sich am 1. Juli 2014 eine Monatsrente von 47,68 Euro .
Baumwollweber/-in	
Einer Frau wird für die Beschäftigung ein Tabellenentgelt von 26.184 DM zugeordnet. Daraus ergibt sich am 1. Juli 2014 eine Monatsrente von 21,85 Euro .	Einem Mann wird für die Beschäftigung ein Tabellenentgelt von 36.228 DM zugeordnet. Daraus ergibt sich am 1. Juli 2014 eine Monatsrente von 30,23 Euro .

Bei nach 1936 geborenen DDR-Übersiedler/-innen ergibt nach aktueller Rechtslage (§§ 256a, 254d SGB VI) danach Folgendes:

mit FZR-Zahlung	ohne FZR-Zahlung
<p>Wurde der Verdienst von 14.400 Mark der DDR in voller Höhe über die FZR versichert, wird dieser Betrag mit dem Wert 3,2885 auf „Westniveau“ hochgerechnet (Umrechnungswert gemäß Anlage 10 zum SGB VI). Es ergibt sich ein Entgelt von 47.354,40 DM, das der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Daraus resultiert - für Frauen und Männer gleichermaßen - am 1. Juli 2014 eine Monatsrente von 39,51 Euro.</p>	<p>Wurden für den Verdienst von 14.400 Mark der DDR keine Beiträge zur FZR gezahlt, wird nur der in der DDR pflichtversicherte Betrag von 7.200 Mark (600 Mark monatlich) mit dem Wert 3,2885 auf „Westniveau“ hochgerechnet. Es ergibt sich ein Entgelt von 23.677,20 DM, das der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird. Daraus resultiert - für Frauen und Männer gleichermaßen - am 1. Juli 2014 eine Monatsrente von 19,76 Euro.</p>

Würde nun die vorgeschlagene Günstigerprüfung zwischen beiden Varianten durchgeführt, ergäbe sich Folgendes:

Bilanzbuchhalter/-in mit FZR-Zahlung	
<p>Frau: Vergleich zwischen 38,43 Euro (FRG) und 39,51 Euro (SGB VI) → gezahlt würden 39,51 Euro</p>	<p>Mann: Vergleich zwischen 47,68 Euro (FRG) und 39,51 Euro (SGB VI) → gezahlt würden 47,68 Euro</p>
Bilanzbuchhalter/-in ohne FZR-Zahlung	
<p>Frau: Vergleich zwischen 38,43 Euro (FRG) und 19,76 Euro (SGB VI) → gezahlt würden 38,43 Euro</p>	<p>Mann: Vergleich zwischen 47,68 Euro (FRG) und 19,76 Euro (SGB VI) → gezahlt würden 47,68 Euro</p>
Baumwollweber/-in mit FZR-Zahlung	
<p>Frau: Vergleich zwischen 21,85 Euro (FRG) und 39,51 Euro (SGB VI) → gezahlt würden 39,51 Euro</p>	<p>Mann: Vergleich zwischen 30,23 Euro (FRG) und 39,51 Euro (SGB VI) → gezahlt würden 39,51 Euro</p>

Baumwollweber/-in ohne FZR-Zahlung	
Frau: Vergleich zwischen 21,85 Euro (FRG) und 19,76 Euro (SGB VI) → gezahlt würden 21,85 Euro	Mann: Vergleich zwischen 30,23 Euro (FRG) und 19,76 Euro (SGB VI) → gezahlt würden 30,23 Euro

Ausführliche Beispiele zur Verdeutlichung der Probleme im Vergleich mit den in der DDR Gebliebenen (siehe Ergänzende Stellungnahme, Abschnitt III, 1 c)

Es wird beispielhaft ein Verdienst von 14.400 Mark der DDR (monatlich 1.200 Mark) im Jahr 1984 angenommen. Abhängig davon, ob Beiträge zur FZR gezahlt wurden, ergibt sich dabei nach **aktueller Rechtslage** Folgendes:

Mit FZR-Zahlung	
Wohnsitz am 18. Mai 1990 in der Bundesrepublik (DDR-Übersiedler/-in): Der Betrag von 14.400 Mark der DDR wird mit dem Wert 3,2885 auf „Westniveau“ hochgerechnet. Es ergibt sich ein Entgelt von 47.354,40 DM, das der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird. Daraus resultiert - für Frauen und Männer gleichermaßen - am 1. Juli 2014 eine Monatsrente von 39,51 Euro .	Wohnsitz am 18. Mai 1990 in der DDR: (Nicht-Übersiedler/-in): Der Betrag von 14.400 Mark der DDR wird mit dem Wert 3,2885 auf „Westniveau“ hochgerechnet. Es ergibt sich ein Entgelt von 47.354,40 DM, das der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird. Daraus resultiert - für Frauen und Männer gleichermaßen - am 1. Juli 2014 eine Monatsrente von 36,44 Euro .

Ohne FZR-Zahlung	
<p>Wohnsitz am 18. Mai 1990 in der Bundesrepublik (DDR-Übersiedler/-in): Der Betrag von 7.200 Mark (Pflichtversicherungsgrenze von 600 Mark monatlich) wird mit dem Wert 3,2885 auf „Westniveau“ hochgerechnet. Es ergibt sich ein Entgelt von 23.677,20 DM, das der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Daraus resultiert - für Frauen und Männer gleichermaßen - am 1. Juli 2014 eine Monatsrente von 19,76 Euro.</p>	<p>Wohnsitz am 18. Mai 1990 in der DDR: (Nicht-Übersiedler/-in): Der Betrag von 7.200 Mark (Pflichtversicherungsgrenze von 600 Mark monatlich) wird mit dem Wert 3,2885 auf „Westniveau“ hochgerechnet. Es ergibt sich ein Entgelt von 23.677,20 DM, das der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird. Daraus resultiert - für Frauen und Männer gleichermaßen - am 1. Juli 2014 wegen des noch geringeren aktuellen Rentenwerts (Ost) eine Monatsrente von 18,22 Euro.</p>
Bilanzbuchhalter/-in mit FZR-Zahlung	
<p>Frau, DDR-Übersiedlerin: Vergleich zwischen 38,43 Euro (FRG) und 39,51 Euro (SGB VI) → gezahlt würden: 39,51 Euro</p> <p>Mann, DDR-Übersiedler: Vergleich zwischen 47,68 Euro (FRG) und 39,51 Euro (SGB VI) → gezahlt würden: 47,68 Euro</p>	<p>Frau, Nicht-Übersiedlerin: Keine Vergleichsberechnung → gezahlt würden wegen des noch geringeren aktuellen Rentenwerts (Ost): 36,44 Euro</p> <p>Mann, Nicht-Übersiedler: Keine Vergleichsberechnung → gezahlt würden wegen des noch geringeren aktuellen Rentenwerts (Ost): 36,44 Euro</p>

Würde die vorgeschlagene **Günstigerprüfung** für DDR-Übersiedler durchgeführt, ergäbe sich für die unter b) beispielhaft aufgeführte Beschäftigung als Bilanzbuchhalter/-in im Jahr 1984 in der DDR folgender Rentenunterschied:

Bilanzbuchhalter/-in ohne FZR-Zahlung	
Frau, DDR-Übersiedlerin: Vergleich zwischen 38,43 Euro (FRG) und 19,76 Euro (SGB VI) → gezahlt würden 38,43 Euro	Frau, Nicht-Übersiedlerin: Keine Vergleichsberechnung → gezahlt würden 18,22 Euro
Mann, DDR-Übersiedler: Vergleich zwischen 47,68 Euro (FRG) und 19,76 Euro (SGB VI) → gezahlt würden 47,68 Euro	Mann, Nicht-Übersiedler: Keine Vergleichsberechnung → gezahlt würden 18,22 Euro

Ausführliche Beispiele zur Verdeutlichung der Probleme im Vergleich zu Spätaussiedlern (siehe Ergänzende Stellungnahme, Abschnitt III, 1 d)

Dies zeigt sich am Beispiel einer Beschäftigung als Bilanzbuchhalter/-in im Maschinenbau im Jahr 1984 in der ehemaligen Sowjetunion und in der DDR (in der DDR: monatliches Entgelt von 1.200 Mark). Nach aktueller Rechtslage ergibt sich danach Folgendes:

Bilanzbuchhalter/-in	
DDR-Übersiedler/-in, ab 1937 geboren: Ohne FZR-Zahlung Monatsrente am 1. Juli 2014 von 19,76 Euro	Spätaussiedler/-in, Rentenbeginn ab Oktober 1996: Wohnsitz alte Bundesländer Monatsrente am 1. Juli 2014 von Wohnsitz alte/neue Bundesländer: 23,54 Euro/21,72 Euro
Mit FZR-Zahlung Monatsrente am 1. Juli 2014 von 39,51 Euro	-

Die vom Petitionsausschuss vorgeschlagene Günstigerbewertung nach aktuellem Recht und den Tabellenwerten der Anlagen 1 bis 16 zum FRG in Höhe von 100 Prozent würde zu einer erheblichen Ungleichbehandlung zwischen den DDR-Übersiedler/-innen und den deutschen Aussiedler/-innen führen.

Über diese Günstigerberechnung ergäbe sich für die beispielhaft genannte Tätigkeit als Bilanzbuchhalter/-in im Jahr 1984 Folgendes:

	Bilanzbuchhalter/-in
Frau, DDR-Übersiedlerin	Frau, Spätaussiedlerin, Rentenbeginn ab Oktober 1996, Wohnsitz alte Bundesländer:
Ohne FZR-Zahlung:	Monatsrente am 1. Juli 2014 von
38,43 Euro	Wohnsitz alte/neue Bundesländer:
	23,54 Euro/21,72 Euro
Mann, DDR-Übersiedler	Mann, Spätaussiedler, Rentenbeginn ab Oktober 1996:
Ohne FZR-Zahlung:	Monatsrente am 1. Juli 2014 von
47,68 Euro	Wohnsitz alte/neue Bundesländer:
	23,54 Euro/21,72 Euro
Frau, DDR-Übersiedlerin, mit FZR-Zahlung:	
39,51 Euro	
Mann, DDR-Übersiedler, mit FZR-Zahlung:	
47,68 Euro	